



Die Bekanntgabe: Klage zweier Gemeinderäte gegen den Bürgermeister

1

Worum geht es konkret?

Es geht um die Gemeinderatssitzung am 11.06.2026 und den Tagesordnungspunkt 9a - Bekanntgabe: Klage zweier Gemeinderäte gegen den Bürgermeister. Damit entstand öffentlich der Eindruck eines persönlichen Angriffs zweier Gemeinderäte.

Falsch

Die sachliche, präzise Bezeichnung für die Klage lautet: Kommunalverfassungsverstreit; Verletzung der Informationspflicht nach § 21 Abs. 5 GemO und weiterer Pflichten im Vorfeld eines Bürgerentscheids.

Bei der Klage handelt es sich um eine **Organklage** und nicht um eine **persönliche Klage zweier Gemeinderäte gegen den Bürgermeister als Privatperson**. Die Gemeinderäte haben sie in ihrer Funktion als gewählte Mitglieder des Gemeinderats eingereicht. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in seiner amtlichen Organstellung. Aktuell liegt der Öffentlichkeit ein offener Brief der beiden Gemeinderäte vor, dem ein anwaltliches Schreiben vom 20.04.2026 an den Gemeinderat beigelegt ist, das die Rechtsverletzungen aufzählt und den Sachverhalt erklärt. Wer die Schreiben nicht gelesen hat, findet sie auf www.unserSo.de

2 Im Kern geht es um folgende Punkte

Gemeinderäte werden von den Bürgern gewählt, um die Interessen der Gemeinde zu vertreten und die Verwaltung zu kontrollieren. Zu den Aufgaben eines Gemeinderats gehört es,

- Fragen zu stellen,
- Entscheidungen kritisch zu hinterfragen,
- unterschiedliche Auffassungen einzubringen,
- auf die Einhaltung von Recht und Gesetz zu achten.

Wer kontrolliert eigentlich einen Bürgermeister und einen Gemeinderat, wenn deren eigenes Verhalten Gegenstand der Kritik ist?

“Dafür gibt es unabhängige Gerichte. In einem Rechtsstaat entscheidet nicht die Verwaltung selbst über die Rechtmäßigkeit ihres eigenen Handelns.

Wenn Gemeinderäte den Eindruck gewinnen, dass rechtliche oder demokratische Regeln verletzt wurden, können sie nicht einfach wegsehen. Gerade dann gehört es zu ihrer Verantwortung, ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen und offene Rechtsfragen klären zu lassen.

Die Klage erfolgt deshalb nicht aus persönlichen Gründen. Sie erfolgt aus der Überzeugung, dass offene Fragen geklärt und demokratische Verfahren überprüft werden müssen. **“Bei einem Bürgerentscheid entscheiden die Bürger selbst anstelle des Gemeinderats. Diese Rolle gibt ihnen das Gesetz, nicht der Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet auch nicht über die Regeln.**

Organklage erklärt

Der Gemeinderat ist ein Organ der Gemeinde. Ein Gemeinderatsmitglied als Teil des Organs kann damit eigene organschaftliche Mitwirkungsrechte besitzen und diese gerichtlich geltend machen. Eine Organklage richtet sich nicht gegen eine Privatperson.

Die wesentlichen Punkte aus dem anwaltlichen Schreiben.

1. Wurden die Bürger vor dem Bürgerentscheid vollständig und sachlich informiert?
2. Wurden abweichende Auffassungen innerhalb der Gemeindeorgane ausreichend dargestellt?
3. Durfte die Gemeinde mit amtlichen Mitteln eine konkrete Abstimmungsempfehlung verbreiten?
4. Wurden die Rechte der Gemeinderäte bei Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verletzt?

3

Warum betrifft das jeden Bürger?

Die heute zu klärenden Fragen betreffen nicht nur den Bürgerentscheid zur Windkraft. Sie betreffen die grundsätzliche Frage, wie Bürger in Seitingen-Oberflacht informiert werden.

Denn wenn öffentliche Informationen unvollständig, einseitig, nicht überprüfbar oder verschwiegen werden, betrifft dies jede Entscheidung der Gemeinde. Gestern, heute und in Zukunft.

Es geht um Regeln, die man nicht einseitig gegenüber Bürgern aufkündigen kann, ohne Fragen zur Redlichkeit zu beantworten.

§

21 Abs. 5 GemO BW



11.06.2026 - ZWEI GEMEINDERÄTE DURFTEN NICHTS SAGEN.

DAS GEHT NICHT. Bei der Gemeinderatssitzung am 11.06.2026 wurden Bernd Schöndienst und Jochen Pauli bei dem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, bei dem es nur um die Bekanntgabe der Klage ging. Sie durften nicht sprechen und sich nicht äußern.

Unsere Meinung: rechtlich unhaltbar, demokratisch zweifelhaft

Zu diesem Zeitpunkt lag dem Gemeinderat das Anwaltsschreiben vom 20.04.2026 bereits längere Zeit vor. Der Öffentlichkeit nicht. Wer das Anwaltsschreiben jetzt gelesen hat und an der damaligen Sitzung teilgenommen hat, stellt sich als Bürger die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Gemeinderatssitzung und deren Aussagen.

SO IST ES ABGELAUFEN:

- 1 **Tagesordnung: nur eine Bekanntgabe**
Unter TOP 9a „Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen“ stand nur ein Punkt: Bekanntgabe „Klage zweier Gemeinderäte gegen den Bürgermeister“. Es gab keine Beschlussvorlage und keinen Punkt, über den beraten werden sollte - nur eine Bekanntgabe.
- 2 **Ausschluss von Anfang an**
Bevor es losging, erklärte der Bürgermeister sich und die beiden Gemeinderäte dennoch für befangen und behauptete, das sei mit der Kommunalaufsicht so abgestimmt. Einen Nachweis dazu legte er nicht vor. Der Gemeinderat verlangte keinen und protestierte nicht. Das Gesetz verlangt im Zweifel eine Abstimmung des Gemeinderats über die Befangenheit. Ein Bürgermeister ist nicht alleiniger Richter über sein Handeln. Gemeinderäte per Zuruf für befangen erklären? Dafür gibt es kein Bürgermeisterrecht und Behauptungen hebeln § 18 GemO nicht aus.
- 3 **Sie haben widersprochen**
Die beiden Gemeinderäte haben sofort widersprochen: Das ist falsch. Bei einer reinen Bekanntgabe kann man nicht befangen sein.
- 4 **Keine Abstimmung im Gemeinderat**
Sie haben verlangt, dass der Gemeinderat darüber abstimmt, ob wirklich Befangenheit vorliegt. Der stellvertretende Bürgermeister übergab das: „Das wäre doch nur eine Bekanntgabe, da braucht es keine Abstimmung.“ Das Gemeinderatsmitglied Sulzmann, selber Bürgermeister in Aldingen, schwieg. Er übernahm die Rolle, die Klage als noch nicht begründet einzuordnen. Auf welche Dokumente er seinen Vortrag stützte, blieb unklar. Die nun bekannten Dokumente widersprechen dieser Darstellung.



BLEIBEN SIE INFORMIERT!
Bürgerinfo unserSo - keine Veröffentlichung der Gemeinde

BÜRGERINFO
unserSo

- 5 **Sie mussten schweigen**
Beide Gemeinderäte mussten schweigen. Sie durften sich nicht äußern, nichts widerlegen und nichts erläutern. Die Wirkung war eindeutig: Nur dem Gemeinderat lag damals der Schriftsatz vor. Er konnte so das Verhalten der beiden Gemeinderäte öffentlich abwerten. Die Betroffenen selbst durften nichts erwidern oder klarstellen. Fest steht: Als Gemeinderat entzog man sich damit seine eigene Legitimation, denn man kann nicht über andere richten, wenn man selber Teil eines rechtlichen Problems ist.
- 6 **Die Bekanntgabe**
Der stellvertretende Bürgermeister zeigte sich tief betroffen über den Vorgang: So etwas habe er in 27 Jahren Gemeinderatstätigkeit noch nie erlebt. 27 Jahre Gemeinderat und noch nie erlebt, dass jemand eine Rechtsfrage wirklich klären lässt? Zu den Rechtsverstößen aus dem Anwaltsschreiben selber kein Wort. Statt die Vorwürfe zu klären, mindestens aber zu erläutern, wurde Empörung über diejenigen inszeniert, die eine Klärung verlangen. Nicht die möglichen Rechtsverstöße sorgten für Empörung, sondern ihre gerichtliche Überprüfung. Die heutige Botschaft: Nicht prüfen, nicht widersprechen, nicht klagen, einfach schweigen?

- 7 **Unser Eindruck**
Wer den Splitter im Auge des anderen sucht, übersieht den Balken im eigenen.

Der damalige Eindruck: Diese Sitzung war eines Gemeinderats nicht würdig. Der heutige: Nicht die Kläger haben dem Gemeinderat geschadet. Der Gemeinderat hat sich selbst im Umgang mit ihnen geschadet. Der Versuch, die beiden Gemeinderäte öffentlich kleinzumachen, beschädigte nicht ihr Ehrenamt, sondern das Ansehen derer, die diesen Versuch starteten. Vor allem wurde ein bedenkliches Verständnis von Recht, Kontrolle und demokratischem Anstand sichtbar.



WER RECHTSTREUE VON ANDEREN VERLANGT, MUSS SIE ZUERST SELBST VORLEBEN.



WARUM DAS EIN PROBLEM IST:



Bei einer reinen Bekanntgabe gibt es nichts zu entscheiden.

Nur eine Bekanntgabe? Dann gab es keinen Grund für einen Ausschluss. Darum kann hier § 18 der Gemeindeordnung (Befangenheit) nicht greifen. Im Zweifel muss der Gemeinderat darüber befinden. Das steht in § 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung.



Gemeinderäte haben das Recht zu sprechen.

Sie vertreten die Bürgerinnen und Bürger. Sie müssen ihre Meinung zu den behandelten Tagesordnungspunkten einbringen dürfen. Auch wenn es anderen nicht gefällt.



Keine neutrale Bekanntgabe.

Wenn nach der Bekanntgabe anschließend über Verhalten, Kosten und angeblich fehlende Klagegründe gesprochen wurde, war es keine neutrale Bekanntgabe mehr. Das führte zu einer öffentlichen Herabsetzung.



Transparenz sieht anders aus.

Eine Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Bürger haben das Recht zu wissen, was ihre gewählten Vertreter sagen und wie sie abstimmen. Die einzigen, die dazu schweigen mussten, waren die beiden Betroffenen.



Bürgernähe sieht anders aus.

Wer zwei gewählte Gemeinderäte aussperrt, zeigt keinen Respekt vor Wählern und Mandat. So schafft man kein Vertrauen. Angesichts der jetzt bekannten Dokumente erst recht nicht.

Klage statt Gespräch: Bereits Anfang Dezember 2025 wurde die Kommunalaufsicht Tuttlingen von den beiden Gemeinderäten als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde detailliert über die Vorgänge zum Bürgerentscheid informiert. Den Bürgermeister hatten sie laut eigener Aussage vorab über die Eingabe informiert. Monatelang bestand für Bürgermeister Buhl demnach die Gelegenheit, die Vorwürfe nochmals zu prüfen, Gespräche anzubieten und den Gemeinderat zu informieren. Wenn Herr Sulzmann nun in seinem Vortrag zur Bekanntgabe der Klage meint, bedauern zu müssen, man hätte „das Gespräch suchen sollen“, stellen sich einfache Fragen: **Wann wurde der Gemeinderat erstmals über den Vorgang informiert? Welche Gespräche wurden dann von Bürgermeister Buhl angeboten? Worauf berief sich Herr Sulzmann?**



Diese Gemeinderäte wurden gewählt, um die Interessen der Bürger zu vertreten. Nicht um sie auszusperrern, wenn es unbequem wird.



Zur Gemeinderatssitzung vom 02.07.2026 - Eilrechtsschutz

In der Sitzung am 02.07.2026 wurde bekannt, dass es der Gemeinde bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichts im Eilrechtsschutzverfahren untersagt ist, rechtsverbindliche Verträge zu dem geplanten Projekt abzuschließen. Das Verfahren kann damit zwar weiter beraten und vorbereitet werden, aber der Bürgermeister darf einstweilen nicht unterschreiben. TOP 6 dieser Sitzung betraf eine Vereinbarung mit der Gemeinde Talheim zur gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung von Windenergieflächen.

FRAGEN ERST NACH DER BERATUNG? DANN IST MITREDEN ZU SPÄT.



Am 02.07.2026 wollte ein Einwohner zu Beginn der Sitzung in der Fragestunde der Einwohner zu TOP 6 fragen. Bürgermeister Buhl verweigerte die Zulassung der Fragen vor der Beratung und begründete damit, dass Fragen zu Tagesordnungspunkten nicht zulässig seien. Dagegen wurde aus der Bürgerschaft unter Hinweis auf die bisherige Praxis protestiert. Der Bürgermeister blieb jedoch lautstark bei seiner Auffassung. Eine schriftliche Begründung der Verwaltung für dieses Vorgehen haben wir bislang nicht erhalten. § 27 unserer Geschäftsordnung enthält jedenfalls kein ausdrückliches Verbot, Fragen zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

§ 27 und die Haltung der Gemeinde

§ 27 unserer Geschäftsordnung sagt:

- Fragestunde regelmäßig am Anfang der Sitzung
- Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten
- Höchstens zwei Angelegenheiten je Fragesteller
- Fragen, Anmerkungen, Anregungen kurz fassen

Ein Verbot von Fragen zu späteren Tagesordnungspunkten steht dort nicht.

Die Haltung der Gemeinde ist klar: Fragen zu TOP 6 sollen erst nach der Beratung folgen. Dass die Gemeinde diese Auffassung vertrat, ist unstrittig. Ob dies stets ihre Praxis war, wie sie nun behauptet, darf bestritten werden. Nach zwei Jahren Teilnahme an jeder Sitzung ist uns diese Praxis neu. Das Motiv dahinter kann nur die Gemeinde erklären.

Sollen Bürger den vorbereiteten Beschluss nicht mehr durch Fragen oder Anmerkungen beeinflussen?

MOTIV OFFEN. WIRKUNG KLAR: DEN BESCHLUSS NICHT MEHR BEEINFLUSSEN.

! TOP 6 - warum Eilrechtsschutz notwendig wurde

TOP 6 war ein weitreichender Vorfestlegungs- und Ermächtigungsbeschluss mit offenen Kosten-, Verfahrens- und Bindungsrisiken. Beschlossen wurde eine Vereinbarung mit Talheim zur gemeinsamen Entwicklung, Vermarktung und Ausschreibung sowie zur Verteilung von Kosten und möglichen Erträgen der Windenergieflächen. Damit werden Betreiber Auswahl, Zuschlag und spätere Verpachtung vorbereitet. Das geschieht in einem ambitionierten Zeitplan und bei laufender Klage.

Wichtig: Der beantragte Eilrechtsschutz zielt auf einen vorläufigen Umsetzungsstopp. Das Hauptsacheverfahren über die Rechtsverletzungen im Vorfeld des Bürgerentscheids wird Zeit benötigen. Wird vorher ein Nutzungs- oder Pachtvertrag unterschrieben, können vertragliche Bindungen und Rechte Dritter entstehen und ein später wiederholter Bürgerentscheid kann dann rechtlich oder praktisch ins Leere laufen. Der Eilrechtsschutz soll deshalb den offenen Zustand bis zu einer gerichtlichen Klärung sichern.

Der Eilrechtsschutz soll sichern, dass ein neuer Bürgerentscheid noch wirken kann, sofern das Gericht so entscheidet.

? Per Klage zu einem neuen Bürgerentscheid, quasi per Hintertür?

Eine Klage kann ein Abstimmungsergebnis „nicht durch die Hintertür“ ändern. **Ein Gericht entscheidet nicht darüber, welches Abstimmungsergebnis richtig oder erwünscht ist.** Es prüft, ob ein Verfahren rechtmäßig abgelaufen ist.

Die Klage richtet sich gegen konkrete, gerichtlich zu prüfende Vorgänge bei der Information der Bürger und im Verfahren vor dem Bürgerentscheid. Sie legt kein neues Abstimmungsergebnis fest. Sie verlangt Aufklärung: Worauf beruhten die damaligen Aussagen? Welche Informationen lagen Bürgermeister und Gemeinderat vor? Was wurde geprüft? Wurden den Bürgern alle Informationen vorgelegt?

Um diese Fragen zu klären, fordert das Gericht die Verwaltungsakten bei der Gemeinde an. Die Gemeinde muss entscheidungserhebliche Vorgänge ordnungsgemäß dokumentieren und dem Gericht vorlegen.

Wir ordnen dies deshalb ein, weil aus dem Umfeld des Gemeinderats bereits Vorwürfe zu hören waren, die Klage solle das Abstimmungsergebnis „durch die Hintertür“ verändern.

Damit wird über das Ziel und die Berechtigung der Klage geurteilt, bevor die Akten geprüft und die Rechtsfragen entschieden sind.

Wer die Klagepunkte nicht erläutert, die Verwaltungsakten nicht kennt und die gerichtliche Prüfung nicht abwartet, kann nicht seriös behaupten, die Kläger wollten ein bestimmtes Ergebnis erzwingen. Sie verlangen weder ein „Ja“ noch ein „Nein“.

Eine gerichtliche Prüfung ist keine Hintertür. Sie ist der vorgesehene Weg des Rechtsstaats, wenn bei einem Verfahren die Rechtmäßigkeit bestritten wird.